ob der Rläger das von ihm versprochene Darleben geleistet, bezw. in genügender Weise angeboten habe, ist somit im Gegen= fat zu dem angefochtenen Urteil verneinend zu beantworten. Da= nach ware grundsätlich das Urteil aufzuheben, und die Sache zu neuer Entscheidung, auf Grund ber vom Bundesgericht ge= troffenen rechtlichen Beurteilung bes genannten Prajudizialpunktes, an die Borinstang guruckzuweisen. Run haben sich jedoch die Parteien heute beibseitig damit einverstanden erklart, baf bas Bundesgericht bievon absehe und die Streitigkeit auch in der Hauptsache durch Urteil erledige; in der That hatte die Ruckweisung praktisch keinen Aweck. Denn das angesochtene Urteil geht mit dem erstinstanzlichen Richter davon aus, daß der Liegen= schaftenkauf suspensiv an die Bedingung geknüpft gewesen sei, daß ber Rläger bem Beklagten bas am 9. September 1898 verein= barte Darleben verschaffe, und daß somit bei Richteintritt dieser Bedingung der Beklagte aus bem Liegenschaftenkauf nicht ver= pflichtet sei. Mit der Entscheidung, daß der Kläger die ihm aus bem Darlebensvertrag obliegende Leiftung nicht erfüllt, bezw. nicht genügend angeboten habe, ift somit von dem Standpunkt aus, ben die Vorinstanz in dem angefochtenen Entscheid in der recht= lichen Beurteilung bes Liegenschaftenkaufes eingenommen bat, die Abweisung der Klage ohne weiteres gegeben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als begründet erklärt, und daher in Aufhebung des Urteils der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. August 1899 die Klage abgewiesen.

104. Urteil vom 2. Dezember 1899 in Sachen Gaftl gegen Wirz.

Werkvertrag, Abzug am Werklohn wegen Verspätung und wegen Mängel, Replik der Genehmigung des Werkes. Art. 361 und 357 Abs. 1 O.-R. Ablieferung des Werkes.

A. Durch Urteil vom 15. September 1899 hat das Kantonssgericht des Kantons St. Gallen erkannt, der Kläger habe sich an seiner Forderung von 5896 Fr. 25 Cts. den Betrag von 1559 Fr. 40 Cts. in Abrechnung bringen zu lassen.

B. Gegen biese Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berusung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrage: Es sei zu erkennen, der Beklagte sei nicht berechtigt, von der klägerischen Forderung einen Abzug zu machen; eventuell sei dem Beklagten nur ein Abzug von 700 Fr. resp. $10^{0}/_{0}$ gemäß Expertengutachten gestattet.

C. Der Beklagte ersucht in seiner Antwortschrift um Bestätigung bes kantonsgerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Parteien schlossen am 14. April 1898 miteinander einen fogenannten Bauvertrag ab, wonach ber Beklagte Wirz bem Rlager Gaftl die famtlichen Zimmer-, Schreiner- und Glaferarbeiten für ein haus und eine Scheune in ber Ruti, Gemeinde Ubnach, auf des Beklagten Grund und Boden, in Aktord übergab. Das Bauholz zum Abbund war vom Beklagten zu liefern. Die Scheuer follte bis zum 28. Mai 1898 fo hergestellt sein, daß ber Beklagte ungehindert das heu einsammeln konnte. Der ganze Bau, Haus und Scheune, hatte bis 1. August 1898 untadelhaft fertig erftellt zu fein. Sämtliche Arbeiten waren solid und untadelhaft zu erstellen. Nach der Feststellung ber Borinstanz war die Scheune eirea Mitte Juli 1898, das Haus im Januar 1899 beziehbar. Um 3. Januar 1899 stellte ber Kläger bem Beklagten über die Arbeiten Rechnung, d. d. 27. Dezember 1898; die Rechnung enthält Posten für Arbeiten aus der Zeit vom August bis 24. Dezember 1898 und beläuft sich auf 6996 Fr.

25 Cts., abzüglich vom Beklagten bezahlte 1100 Fr., so daß ber Salbo zu Gunften bes Rlägers auf 5896 Fr. 25 Cts. lautet. Um 27. gleichen Monats schrieb der Beklagte dem Kläger, er anerkenne die Rechnung nicht, schon weil dieselbe bedeutend über= fett sei : ferner behalte er sich die Prufung des Werkes bis nach Erstellung besselben vor, und wahre sich diesbezüglich alle Rechte. Nach erfolglosem Zahlungsbefehl erhob hierauf der Kläger gegen ben Beklagten die vorliegende Klage, die auf Zahlung von 5896 Fr. 25 Cts. nebst Zins zu 5 % feit 20. Januar 1899 geht. Der Beklagte beantragte, der Kläger sei mit feinem Rlage= begehren in dem Sinne abzuweisen, daß von dessen Forderung abgezogen werden: 1. Der Minderwert des Gebäudes infolge man= gelhafter und nicht vertragsgemäßer Arbeit; 2. die durch Ber= schulden des Klägers entstandenen Mehrkosten; 3. die übersetzten Preisanfațe einzelner Arbeiten und der Gefamtarbeit; 4. der Schaben, ber bem Beklagten infolge nicht rechtzeitiger und man= gelhafter Erstellung des Werkes entstanden sei; 5. eine Forderung bes Beklagten an den Kläger von 59 Fr. 40 Cts. Die Borin= stanzen haben die letztgenannte Forderung des Beklagten, gestützt auf die Anerkennung des Klägers, geschützt und im übrigen die Forberungen bes Beklagten wegen mangelhafter und verspäteter Erstellung bes Werkes gestützt auf Expertise, Zeugeneinvernahme und Augenschein grundsätlich als begründet erklärt und den Betrag der diesbezüglichen Bergütung auf 1500 Fr. festgesett.

2. Streitig ist heute nur noch, ob der Beklagte berechtigt sei, an der an sich anerkannten Forderung des Klägers Abzüge wegen verspäteter Erstellung der Scheune und wegen Minderwertes des Werkes zu machen, und wenn ja, wie hoch diese Abzüge zu bemessen seinen. Den ersteren Punkt: den Schadenersat wegen verspäteter Fertigstellung der Scheune betreffend, nimmt der Kläger lediglich den Standpunkt ein, die — von ihm zugegebene — Versspätung sei auf die Schuld des Beklagten zurückzuführen. (Ausstührung, daß dies unstichhaltig sei.)

3. Den Abzug wegen Minderwertes bestreitet der Kläger mit der Behauptung, der Beklagte habe das Werk genehmigt, während er die Thatsache, daß Mängel vorhanden seien, ausdrücklich zugibt. Jenen Standpunkt nun begründet der Kläger in erster Linie bamit, die Mängelrugen bes Beklagten feien ver= spatet; er stütt sich also auf die in Art. 361 in Berbindung mit Art. 357 Abs. 1 D.=R. vorgesehene stillschweigende Ge= nehmigung. Bei Prufung biefer Gegeneinrebe ift vorab gu untersuchen, wann die Ablieferung des Werkes erfolgt ift und fonach die in Art. 357 Abf. 1 vorgeschriebene Frift zur Prüfung begonnen hat; und fur Entscheidung dieser Frage ift wiederum präjudizierlich die weitere, welches Werk nach bem Vertragsinhalte vom Kläger überhaupt zu liefern gewesen sei. Rach bem blogen Wortlaute des Bertrages nun konnte angenommen werden, der Werkvertrag sei auf die Erstellung ber einzelnen Schreiner= und Glaferarbeiten gegangen, und alsdann mußte gefagt werben, daß Die Frift gur Prufung jeweilen mit der Ablieferung biefer einzelnen Arbeiten begann. Allein bas fann nicht ber Sinn bes Bertrages sein. Durch den von den kantonalen Instanzen vorgenommenen Augenschein ist nämlich erftellt, daß nur der Unterbau der Ge= baude aus Stein, alles übrige bagegen aus Solz konftruiert ift; wie nun der Beklagte die Maurerarbeit in globo einem Maurermeister übergeben hat, so hat er mit der Schreiner= und Glaser= arbeit in globo ben Kläger betraut; das vom Kläger zu erstellende Werk bestand also nicht in der Ansertigung der ein= Belnen Schreiner= und Glaferarbeiten, fondern in der Erstellung der Gebäude, soweit sie aus Holz zu bestehen hatten. Die Frist für ben Beginn der Mängelruge begann daher erft mit der Ablieferung biefer Gebaube. Diefe Ablieferung, Ubergabe an ben Beklagten, hat nun noch gar nicht ftattgefunden; gegenteils ift von der Borinftang festgeftellt, daß zur Zeit, als fie ihren Augenschein vornahm, das Werk noch nicht vollendet war. Allerdings hat der Beklagte die Scheune Mitte Juli 1898 und das Haus im Januar 1899 bezogen; allein hieraus folgt bie Ablieferung nicht; diese kann vielmehr erft stattfinden nach ber ganzlichen Bollenbung der Arbeiten. Etwas anderes ware nur anzunehmen bei gegenteiliger Bereinbarung der Parteien, wofür hier nichts vorliegt. Unter biefen Umftanden fann von einer Berwirfung ber Mängelruge infolge ftillschweigender Genehmigung feine Rede fein. In zweiter Linie behauptet ber Rläger, die Mangelruge fei ba= durch verwirkt, daß der Beklagte bei den Arbeiten stetsfort an= wesenb gewesen sei und sich vom Gange und der Aussührung derselben habe überzeugen können, eine Rüge aber niemals erhoben habe. Zuzugeben ist nun allerdings, daß auch vor der Vollendung des Werkes der Besteller auf Mängelrügen verzichten und sein Einverständnis mit den Arbeiten bezeugen kann; allein zur Annahme eines solchen Einverständnisses genügt das bloße Stillsschweigen des Bestellers und das Unterlassen von Keklamationen nicht, da der Besteller vor Ablieferung des Werkes zur Prüsung nicht verpslichtet ist. Gegen den Beklagten liegt nun aber höchstens dieses Stillschweigen vor, wenn man nicht sogar annehmen will, er habe mehrsach reklamiert; gegen die dem Kläger geschuldete Reblichkeit verstößt seine Handlungsweise jedensalls nicht. Nach dem Gesagten muß auch die zweite Gegeneinrede des Klägers als unbegründet erklärt und der Lohnabzug grundsählich gutges heißen werden.

4. Hinsichtlich des Quantitativs der dem Beklagten kompensationsweise zuzusprechenden Summe sür Entschädigung wegen Berspätung und Abzug wegen Minderwertes ist die Borinstanz offenbar ohne Verletzung von Bundesrecht über den Ansat der Experten hinausgegangen, indem sie sich hiebei auf anderweitige Beweisemittel, insbesondere Zeugeneinvernahme und Augenschein, gestützt hat; für das Bundesgericht liegt kein Grund vor, an der von der Borinstanz auf Grund der Beweisergebnisse und in Answendung des freien Ermessens sestgesetzten Summe eine Anderung vorzunehmen.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Kantonsgerichtes von St. Gallen vom 15. September 1899 in allen Teilen bestätigt.

105. Urteil vom 9. Dezember 1899 in Sachen Nordostbahngesellschaft gegen Rummer.

Klage auf Rückzahlung einer freiwillig bezahlten Nichtschuld. Art. 72
O.-R. Expropriation eines Grundstückes, richterliche Festsetzung
der Entschädigung unter Vorbehalt des Nachmasses. Bezahlung der
Entschädigung ohne vorheriges Nachmass und ohne Vorbehalt, spätere Verifikation und demzufolge Klage auf Rückzahlung des zu
viel Geleisteten.

- A. Durch Urteil vom 14. Juli 1899 hat das Obergericht bes Kantons Schaffhausen die Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, es sei in Aushebung desselben der Berufungsbeklagte zu verpstichten, ihr 3306 Fr. samt Zins zu 5 % seit dem 1. November 1893 zu bezahlen. Der Berufungsbeklagte beantragt in seiner Antwortschrift Abweisung der Berufung und sämtlicher Rechtsbegehren der Klägerin; eventuell: Rückweisung der Sache an die kantonalen Instanzen zum Zwecke materieller Instruktion auf dem Boden des eiogenössischen Rechtes und unter Vorbehalt aller prozessualischen und materiellerechtlichen Standpunkte des Veklagten auf dem durch das Bundessericht sestgesseltellten Rechtsboden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. In dem Expropriationsprozesse zwischen Martin Kummer in Schafshausen und der schweizerischen Nordostbahn hat die Instruktionskommission des Bundesgerichtes in ihrem am 25. April 1894 erlassenen Urteilsantrag bestimmt, die schweiz. Nordostbahn habe dem Expropriaten Kummer zu bezahlen: "für 2041 Quabratmeter Garten, Wege und Gemüseland, Nachmaß vorbehalten, 9 Fr. 50 Cts. per Quadratmeter, 19,389 Fr. 50 Cts." nebst Zins zu 5 % vom Tage der Inauspruchnahme an. Nachdem beide Parteien den Urteilsantrag angenommen hatten, wurde derselbe durch Urteil des Bundesgerichtes vom 21. Mai 1894 als in Rechtstraft erwachsen erklärt. Dem angegebenen Maß waren, wie nicht bestritten ist, die Einträge im Grundbuch der